



28. November 2007

Werttransport

Der physische Werttransport, d.h. die Beförderung von Vermögenswerten von einem Ort zum andern, ist dem GwG nicht unterstellt. Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung, welche sich in ihrer Handlung nicht vom Transport anderer Güter unterscheidet. Falls aber im Zusammenhang resp. während des Transports zusätzliche Leistungen erbracht werden, welche für sich alleine betrachtet als Finanzintermediation bezeichnet werden müssen, entsteht eine Unterstellungspflicht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Transporteur das ihm anvertraute Bargeld mittels Einzahlung auf sein eigenes Konto in Buchgeld umwandelt, bevor er es dem Empfänger oder auftragsgemäss einem Dritten in elektronischer Form gutschreiben lässt. Damit erbringt er neben der Beförderung des Geldes zusätzlich eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr.

Handelt der Transporteur jedoch im Auftrag des Gläubigers der Forderung aus dem Basisrechtsgeschäfts, ist die Tätigkeit insgesamt als Inkasso und damit als nicht unterstellungspflichtig zu qualifizieren. Als Beispiel dafür dient das in der Transportbranche verbreitete „Cash on delivery“ (COD), welches somit dem GwG nicht unterstellt ist. Beim COD übergibt ein Versender einem Transporteur eine Ware, welche von Letzterem zu einem Empfänger transportiert wird. Der Transporteur händigt dem Empfänger die Ware gegen Bezahlung mittels Bargeld oder Check aus. Schliesslich wird der betreffende Geldbetrag vom Transporteur auf dem Postweg an den Versender übermittelt oder er wird auf das Konto des Transporteurs einbezahlt und von dort in elektronischer Form auf das Konto des Versenders überwiesen. Dieses Geschäft stellt ein Zahlungssicherungsgeschäft im Interesse des Versenders dar. Auftraggeber ist der Versender der Ware, also der Gläubiger der Forderung. Es handelt sich folglich um ein nicht unterstelltes Inkassogeschäft.

Nicht als finanzintermediäre Dienstleistung zu qualifizieren ist das Rollen von Münzen, denn hierbei wird das Transportgut nur neu verpackt. Ebenfalls keine Finanzintermediation stellt das Wechseln von Geld in einer Stückelung in eine andere Stückelung derselben Währung dar.

Mit jedem Transport erfolgt automatisch auch die Aufbewahrung des zu transportierenden Guts während der Transportzeit. Grundsätzlich stellt die physische Aufbewahrung von Vermögenswerten keine Finanzdienstleistung dar und löst somit auch keine Unterstellungspflicht aus. Anders präsentiert sich die Lage allerdings, wenn es sich beim aufbewahrten Gut um Effekten gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. g GwG handelt. Diese Dienstleistung ist ausdrücklich dem Gesetz unterstellt. Zielt der Wille der Parteien auf die Aufbewahrung der Effekten ab, muss diese als Hauptdienstleistung betrachtet werden, weshalb eine Unterstellungspflicht entsteht. Erfolgt die Aufbewahrung der Effekten jedoch nur als notwendige Nebendienstleistung während des Transports, ist sie nicht als eigenständige Dienstleistung zu betrachten und löst dementsprechend keine Unterstellungspflicht aus.